

BENUTZUNGSORDNUNG für das DAV Kletterzentrum Hamburg

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen die Kletteranlage beklettern:

Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Mitglieder müssen sich – um gegenüber Nichtmitgliedern günstigere Eintrittspreise zu erhalten – mit gültigem DAV– Ausweis nebst Personalausweis ausweisen.

Von Mitgliedern mit Dauerkarte werden digitalisierte Fotos angefertigt, die i.S. des Datenschutzes ausschließlich zur Überprüfung der Eintrittsberechtigung gespeichert werden.

Alle Besucher müssen sich ausnahmslos bei den Ordnungskräften am Empfang melden – auch Dauerkarteninhaber und Mitglieder mit Sonderausweisen für freien Eintritt.

1.2. Nicht klettern dürfen:

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ohne Aufsicht eines befugten Erwachsenen – Ausnahme bei DAV-Veranstaltungen. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie ohne Aufsicht bzw. ohne Einverständniserklärung eines erwachsenen Befugten sind, und wenn es sich nicht um eine DAV-Veranstaltung handelt.

Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

2. Zutritt:

2.1. Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.

2.2. Die Außenwände dürfen nicht genutzt werden bei Dunkelheit – sofern die Anstrahlung nicht eingeschaltet ist – bei Gewitter oder Blitzgefahr.

2.3. Der Vorstand oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung:

3.1. **Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!**

3.2. Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.

3.3. Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.

3.4. Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch bei kostenloser kurzfristiger bzw. gebührenpflichtiger langfristiger Nutzung der Umkleideschränke.

3.5. Schadenansprüche gegen den Verein sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung des DAV bzw. § 16.3 der Sektionssatzung).

4. Kletterregeln:

- 4.1. Die ausgehängten Informationsblätter „Sportklettern“, „Sicher klettern in Hallen“ etc. sind zu beachten.
- 4.2. Soloklettern (Klettern ohne Sicherungspartner) ist verboten.
- 4.3. Kletterer und Sichernder müssen gewichtsmäßig ausgewogen sein. Der Sichernde darf maximal 10 kg leichter sein, ansonsten muss über Wandhaken oder mit zusätzlichem Gewicht gesichert werden. Kinder bis 10 Jahre dürfen alleine keine Jugendlichen und Erwachsenen sichern.
- 4.4. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich in Halle 2 gestattet. Griffe und Strukturen in den übrigen Bereichen dürfen oberhalb von max. 3 m nicht seilfrei beklettert werden.
- 4.5. Das Klettern im Vorstieg ist mit Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik anzuwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Es ist verboten, andere als die vom DAV anerkannten/zugelassenen Sicherungsgeräte zu verwenden.
- 4.6. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden.
- 4.7. Für die Routen im Dachbereich müssen die verwendeten Seile mindestens 40 m lang sein.
- 4.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Route und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Bei den Umlenkungen darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.
- 4.9. An allen überhängenden Wänden des Innenraumes besteht besonders beim Topropeklettern erhöhte Pendelsturzgefahr. Vom Kletterer wird gefordert, durch umsichtiges Verhalten (z.B. größerer Abstand zum benachbarten Kletterer) die Gefahr für sich und andere gering zu halten.
- 4.10. Für die im Innenraum vorgehängten künstlichen „Griffit“-Kletterwände gelten folgende Auflagen: Im Vorstieg ist die Nutzung der beweglichen Systemteile der Toprope-Umlenkungen nicht erlaubt. Beispielsweise ist das Einhängen der Expressschlingen in Kettenglieder, Schnellverschlüsse oder Umlenkkarabiner verboten. Im Vorstieg dürfen lediglich die Hakenlaschen der Kettenaufhängung direkt für die Vorstiegssicherung verwendet werden. Im Nachstieg ist, bei Sicherung durch den Partner von unten, ein Überklettern von eingehängten Topropesicherungen verboten. Wird Seilschaftsklettern/ Standplatzbau geübt, müssen sich Vorsteiger und Nachsteiger an den Hakenlaschen selbst sichern.
- 4.11. Im Außenbereich dienen die oberen Rohre als Umlenker. Beim eingehängten Toprope darf bei Erreichen der Umlenkung nicht dem Seil nachgestiegen werden, da sonst die Seilsicherung aufgehoben wird.
- 4.12. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs erwünscht.
- 4.13. Barfuß oder in Strümpfen ist das Klettern verboten.
- 4.14. Schmuckketten und Fingerringe sind grundsätzlich abzulegen.
- 4.15. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten und beklettert werden. Das Betreten der Dachfläche ist verboten mit Ausnahme der angebauten Laufstege. Fensterprofile, Regen- oder Heizungsrohre dürfen nicht als Griff-, Tritt- oder Sicherungspunkte benutzt werden.
- 4.16. Künstliche Klettergriffe und -tritte unterliegen keiner Normung. Sie können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angeschraubten Griffe und Tritte.
- 4.17. Für Drytooling vorgesehene Griffe und Hooks, insbesondere aus Holz, dürfen wegen Verletzungsgefahr zum Klettern nicht benutzt werden.
- 4.18. Drytooling ist nur zu festgelegten Zeiten und unter Anleitung einer benannten Ordnungskraft erlaubt. Es dürfen lediglich die hierfür vorgesehenen Griffe und Hooks benutzt werden. Kletternder und Sichernder müssen einen Helm tragen. Drytooling mit Steigeisen ist nicht gestattet.

5. Veränderungen, Beschädigungen

- 5.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern des Kletterzentrums weder neu angebracht noch verändert, markiert oder beseitigt werden.
- 5.2. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind den Ordnungskräften unverzüglich zu melden.

6. Sonstiges

- 6.1. Die Anlage ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen. Glasflaschen/Glasbehälter etc. dürfen wegen möglicher Verletzungsgefahr nicht mit in die Anlage gebracht werden.
- 6.2. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 6.3. Fahrräder müssen außerhalb der Umzäunung abgestellt werden.
- 6.4. Offenes Feuer ist in der gesamten Anlage untersagt. Das Rauchen ist nur außerhalb geschlossener Räume gestattet. Grillen ist nach Absprache an angewiesener Stelle im Außenbereich statthaft.
- 6.5. Begleitmusik, lautes Rufen und Schreien sind – auch mit Rücksicht auf die Nachbarn – zu unterlassen.
- 6.6. Klettern unter Alkohol-/Drogeneinfluss ist nicht gestattet.

7. Hausrecht:

Das Hausrecht übt der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

8. Allgemeine Informationspflicht des Nutzers:

Alle Benutzer der Anlage haben sich eigenständig über die aktuelle Fassung und eventuelle Änderungen zu informieren. Die jeweils aktuelle Fassung liegt an der Kasse zur Einsicht aus bzw. wird durch Aushang in der Anlage zugänglich gemacht.

9. Verstöße und Zuwiderhandlungen:

Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von bis zu € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigem Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

Hamburg, den 09.10.2008

Vorstand
Deutscher Alpenverein, Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.

Benutzungsordnung für den Ausrüstungsverleih

1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte, die gemäß der jeweils gültigen Benutzungsordnung des Kletterzentrums die Kletteranlage benutzen dürfen und über die allgemein anerkannten Sicherheits- und Kletterkenntnisse verfügen. Die Benutzung der Kletteranlage und der geliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht gehaftet, es sei denn, der Schaden wurde durch die Sektion Hamburg, ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht.
2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Minderjährige, die im Rahmen der Benutzungsordnung der Kletteranlage dort klettern dürfen, benötigen die schriftliche Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten, um Material entleihen zu können.
3. Anfänger, die nicht über die erforderlichen Kletterkenntnisse verfügen, dürfen kein Material entleihen. Im Zweifel ist einer der zahlreichen Kletterkurse der Hamburger Sektion zu besuchen. Bei Gruppen unter Leitung eines autorisierten Übungsleiters wird das Material nur dem Übungsleiter verliehen und berechnet. Dieser haftet für alle Rechtsfolgen bei Weitergabe des Materials an die Gruppenteilnehmer.
4. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird hingewiesen auf:
 - Den korrekten Verschluss des Klettergurtes (Rückschlaufen)
 - Auf einen korrekten Seilverlauf (Vermeidung scharfer Kanten, wenig Seildurchhang)
 - Das Gewicht des Sichernden, welches das Gewicht des Kletternden um nicht mehr als 10 Kilo unterschreiten darf
 - Ausrüstungsgegenstände, die beim Kletternden so zu befestigen sind, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist
5. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen, Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigungen oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.
6. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Das Material darf nur im Kletterzentrum benutzt und nicht daraus entfernt werden.

Hamburg, den 01.07.2003

Vorstand
Deutscher Alpenverein, Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.